

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Krefeld vom
24.11.1998

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.02.2000
(Krefelder Amtsblatt Nr. 8 Seite 46 vom 24.02.2000)
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 06.12.2001
(Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 20.12.2001, S. 320)
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 12.12.2002
(Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 19.12.2001, S. 312)
in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 15.12.2005
(Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 29.12.2005, S. 321-322)
in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 18.12.2006
(Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 21.12.2006, S. 291-292)
in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 10.12.2010
(Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 23.12.2010; S. 310-312)
in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 06.12.2011
(Krefelder Amtsblatt Nr. 50 vom 15.12.2011; S. 452-453)
in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 10.12.2012
(Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 20.12.2012; S. 436-437)
in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 16.12.2013
(Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 23.12.2013; S. 334-335)
in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 15.12.2014
(Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2014; S. 390-391)
[in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 14.12.2015](#)
[\(Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 24.12.2014; S. 389 ff\)](#)

§ 1

Für die Benutzung der von der Stadt unterhaltenen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren gemäß § 5 dieser Satzung erhoben.

Für nicht im § 5 dieser Satzung vorgesehene Leistungen sind Entgelte zu zahlen, deren Höhe die Friedhofsverwaltung festsetzt.

§ 2

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller oder diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag die Benutzung des Friedhofes oder seiner Einrichtungen beantragt wird.

§ 3

Die Gebühren sind grundsätzlich innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungsstellung zu zahlen. Die sofortige Fälligkeit kann aus begründetem Anlaß angeordnet werden.

§ 4

Bei Zurücknahme eines Antrages auf Benutzung von Friedhofseinrichtungen verringern sich die Gebühren entsprechend dem Umfang der noch nicht erbrachten Leistungen. Soweit mit Vorbereitungen zur Ausführung beantragter Leistungen begonnen worden ist, kann bis zur Hälfte der Gebühr erhoben werden.

§ 5

Gebührentarif

I. Bestattungen:

1. Erdbestattungen

1.1	von Erwachsenen und Kindern ab 6 Jahren	897,00 EUR
1.2	von Kindern bis zu 6 Jahren	560,00 EUR
1.3	von Früh- und Totgeburten	39,00 EUR
1.4	a. Abfuhr von Erdaushub	176,00 EUR
	b. Abfuhr und Rückführung des Erdaushubs	353,00 EUR

2. Urnenbestattungen

2.1	Grabbereitung für die Beisetzung der Urne	304,00 EUR
2.2	Grabbereitung für die Beisetzung im Aschefeld	365,00 EUR
2.3	Annahme, Verwahrung und Transport einer Urne	40,00 EUR

II. Benutzung der Trauerhallen

1.	Benutzung der Trauerhallen	
	Die Gebühr gilt für die Trauerfeier in den Trauerhallen, Nutzung eines Abschiedsraumes, Ausstattung der Trauerhalle mit angelieferten Kränzen, die Bereitstellung der Orgel oder Inanspruchnahme der Tonträger	283,00 EUR
2.	Annahme und Verwahrung der Toten sowie Benutzung der Kühlräume bis zur Beisetzung bzw. Kremation (vor amtsärztlicher Untersuchung)	97,00 EUR
3.	Benutzung eines Abschiedsraumes einschl. Grünschmuck	92,00 EUR
4.	Benutzung der Trauerhalle Verberg	77,00 EUR
5.	Nutzung Sargwagen, Bereitstellung, Rückführung	13,00 EUR
6.	Trauerhalle (Verlängerung der Nutzung je angefangene Stunde)	40,00 EUR

III. Erwerb von Nutzungsrechten an Reihen- und Wahlgrabstätten

1.	Erdgrabstätten	
1.1	Reihengrabstätte für Kinder bis zu 6 Jahren mit 20-jährigem Nutzungsrecht	383,00 EUR
1.2	Reihengrabstätte	1.154,00 EUR
1.3	Rasengrabstätte mit zentralem Gedenkstein	2.870,00 EUR
1.4	Rasengrabstätte mit Einzelgedenkstein	3.874,00 EUR
1.5	Reihengrabstätten (groß)	1.636,00 EUR
1.6	Wahlgrabstätte	1.710,00 EUR
1.7	Wahlgrabstätte zur Zweifachbelegung je Grabstelle	2.160,00 EUR
1.8	Parkgrabstätte	5.160,00 EUR
2.	Urnengrabstätten	
2.1	Anonyme Ascheeinbringung	1.640,00 EUR
2.2	Anonyme Urnengrabstätte	1.318,00 EUR
2.3	Urnenreihengrabstätte incl. Einfassung	1.051,00 EUR
2.4	Urnenrasengrabstätte mit zentralem Gedenkstein	1.608,00 EUR
2.5	Urnenrasenwahlgrab mit Einzelgedenkstein	2.490,00 EUR
2.6	Urnenwahlgrabstätte	1.680,00 EUR
2.7	Baumgrabstätte	3.150,00 EUR
2.8	Urnenkammer	6.300,00 EUR
2.9	Urnengemeinschaftsgrabstätte	430,00EUR
3.	Verlängerung des Nutzungsrechtes für Wahlgrabstätten	
3.1	Bei Beerdigungen und Urnenbeisetzungen während der Laufzeit des Nutzungsrechtes von Wahlgrabstätten und Urnenkammern ist zur Wahrung der Ruhezeit eine Nachgebühr für die gesamte Grabstätte zu zahlen. Diese beträgt für jedes angefangene Jahr der notwendigen Verlängerungszeit bei Grabstätten nach Ziffern 1.6 bis 1.8 sowie 2.6 bis 2.8 1/30 der Gebührensätze.	

3.2	Während der Laufzeit des Nutzungsrechtes kann auf Antrag eine erneute Verlängerung auf höchstens 30 Jahre in zeitlichen Abständen von mindestens 5 Jahren erfolgen.	
4.	Memoriam Garten: Es können die Nutzungsrechte für Erd- und Urnenwahlgrabstätten bei den anbietenden Friedhofsgärtnern (GbR) erworben werden. Die Gebühren für diese Grabarten richten sich nach den gültigen Tarifen mit den entsprechenden Gebührencyffern:	
	1.7 Erdwahlgrabstätte zur Zweifachbelegung je Grabstelle	
	2.6 Urnenwahlgrabstätte	
IV.	Umbettungen	
1.	Särge	
1.1	Ausbettung und Wiederbeerdigung in dieselbe Grabstätte	3.332,00 EUR
1.2	Ausbettung und Wiederbeerdigung in eine andere Grabstätte	4.837,00 EUR
1.3	Ausbettung zur Überführung in eine andere Gemeinde	3.009,00 EUR
1.4	Einbettung bei Überführung aus einer anderen Gemeinde	2.150,00 EUR
2.	Urnen	
2.1	Ausbettung und Wiederbeerdigung auf demselben Friedhof	860,00 EUR
2.2	Ausbettung und Wiederbeerdigung auf einem anderen Krefelder Friedhof	860,00 EUR
2.3	Ausbettung zur Überführung in eine andere Gemeinde	509,00 EUR
2.4	Einbettung bei Überführung aus einer anderen Gemeinde	509,00 EUR
V.	Aufstellung von Grabmalen	
1.	Reihengrabstätten	
1.1	Holztafeln bis Größe 30 x 40 cm	gebührenfrei
1.2	Holztafeln größer als 30 x 40 cm und liegende Grabmale	38,00 EUR
1.3	stehende Grabmale	102,00 EUR
2.	Wahlgrabstätten	
2.1	liegende Grabmale	38,00 EUR
2.2	stehende Grabmale	171,00 EUR
VI.	Sonstige Gebühren	
1.	Benutzung der Obduktionsräume für rituelle Waschungen	95,00 EUR
2.	Wannenbenutzung bei Kriminalfällen	87,00 EUR
3.	Pflege von Urnenkammern	149,00 EUR
4.	Erdbestattung: Verbau von Hand	232,00 EUR
5.	Zuschlag: Erdbestattungen an Samstagen	195,00 EUR
6.	Zuschlag: Urnenbestattungen an Samstagen	118,00 EUR
VII.	Aufgabe und Entzug von Nutzungsrechten, Pflege- und Verwaltungsaufwand	
	Grabstätten	jährlich 30,00 EUR
	Zuzüglich einer einmaligen Verwaltungsgebühr in Höhe von	20,00 EUR